

KAUFUNGEN



blickt nach vorn.

Auch in Krisenzeiten.

**Hilfe- und Konsolidierungsplan
der Gemeinde Kaufungen
in der Corona-Pandemie.**

Beschlossen durch die Gemeindevertretung
der Gemeinde Kaufungen am 25.06.2020

Fortgeschrieben mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.07.2020

Stand: 2. Fortschreibung vom 08.02.2021

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Maßnahmen	4
2. Corona-Hilfen	8
2.1 Förderung aus dem Sondervermögen.....	8
2.2. Förderung und Belebung von Handel und Gastronomie:	8
2.3 Betreuung und Bildung	9
2.3.1 Kindertagesstättenbetreuung	9
2.3.2 Schulbetreuung	9
2.3.3 Bildung in Coronazeiten: Homeschooling.....	10
2.4 Kultur	10
2.5 Vereine	11
3. Haushalt	12

Präambel

Kaufungen blickt nach vorn - auch in Krisenzeiten ist ein Hilfe- und Konsolidierungsplan der Gemeinde Kaufungen für das Gemeinwesen und den Haushalt in Zeiten der Corona-Pandemie. Der Plan versteht sich nicht als abschließend, sondern als Prozess, der im Verlauf der Pandemie bei Bedarf bzw. bei Vorliegen neuer Erkenntnisse oder Sachverhalte fortgeschrieben wird. Insofern sind die hier aufgeführten Maßnahmen nicht der Endstand, sondern spiegeln den derzeitigen Sachstand wieder, der sich insbesondere aus den Erfahrungen, Hinweisen, etc. **des bisherigen Verlaufs** der Pandemie sowie den derzeit bekannten Fakten ergibt. Das vorliegende Papier ist keine Beschreibung des bisherigen Verlaufs der Pandemie in Kaufungen.

Dem Plan liegt die Annahme zu Grunde, dass es in dieser Krise Aufgabe aller staatlichen Ebenen, und damit auch der kommunalen, ist, zu helfen, damit das gesellschaftliche bzw. gemeindliche Leben, Bildung und Kultur sowie die wirtschaftliche Entwicklung keinen dauerhaften Schaden nehmen. Für die kommunale Ebene gilt dabei, dass sie, im Gegensatz zur Bundes- und Landesebene, selbst auch gefährdet ist durch einen **deutlichen** Rückgang ihrer Einnahmen. Anders als Bund und Land hat die kommunale Ebene allerdings keine eigene Hoheit zur Festlegung und Variierung der Rahmenbedingungen ihrer Haushalte. **Die Gemeinde Kaufungen ist im Jahr 2020 in finanzieller Hinsicht besser durch die Krise gekommen, als zur Zeit des Beschlusses der ersten Fassung dieses Plans erwartet bzw. befürchtet.** Doch die kommunalen Haushalte sind **weiterhin** auf Hilfen von Bund und Land angewiesen. Gleichzeitig fragen viele Vereine, Künstler/innen, Gewerbetreibende usw. bei den Gemeinden nach Unterstützungen an. Gemeinden sind damit Helfende und Hilfebedürftige zugleich.

Mit dem Kaufunger Maßnahmenplan sollen diese beiden Aspekte zusammengeführt werden unter den Leitworten Gemeinwesen und Haushalt. Das Gemeinwesen bedarf der Unterstützung, um keinen nachhaltigen Schaden zu erleiden. Daher ist zu ermitteln, welche Unterstützungsleistungen benötigt werden und wie, auf welchen Wegen, Hilfen gewährt werden können. Andererseits macht der Rückgang der Einnahmen der Gemeinde eine Überprüfung des Haushaltes notwendig, um Maßnahmen, die eventuell verschoben werden können, zu identifizieren und die Corona-Hilfen zu finanzieren.

Kapitel 1 ist der Maßnahmenplan mit Stand 08.02.2021, der sich aus den Analysen und Betrachtungen ergeben hat und der die weiteren Schritte benennt. In den Kapiteln 2 und 3 werden die Maßnahmen erläutert bzw. hergeleitet.

1. Maßnahmen

I. Förderung aus dem Sondervermögen:

Vereine, Verbände, Institutionen, Gewerbetreibende, Kunst- und/oder Kulturschaffende können aus dem Sondervermögen zinslose Darlehen erhalten, um durch die Pandemie hervorgerufene wirtschaftliche Schwierigkeiten bzw. Liquiditätsengpässe zu überbrücken.

Anspruchsvoraussetzungen sind:

- Der Firmensitz, Vereinssitz bzw. bei Kunst- und/oder Kulturschaffenden der Wohnsitz ist in Kaufungen.
- Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten bzw. Liquiditätsengpässe werden durch entsprechende Unterlagen zur finanziellen Lage nachgewiesen und der Zusammenhang zur Corona-Pandemie plausibel dargelegt.
- Für die Förderung werden Steuern und Abgaben, zu denen der Bescheid der erhebenden Stelle (z.B. Bescheide über Gemeindeabgaben, Steuerbescheide, usw.) vor dem 01.01.2020 erteilt wurde, nicht berücksichtigt, da sie normalerweise bis zum Ausbruch der Pandemie hätten beglichen sein sollen.
- Firmen mit Sitz in Kaufungen, die aber zu einer GmbH oder AG mit Sitz außerhalb Kaufungen gehören, haben keinen Anspruch auf Förderung. Dasselbe gilt für Betriebsstätten von Firmen mit Sitz außerhalb Kaufungen.

Die Bewilligung erfolgt durch den Gemeindevorstand.

Die Darlehen betragen bis zu 20.000 Euro. Die konkrete Höhe wird im Einzelfall vom Gemeindevorstand festgelegt. Es können maximal so viele Darlehen bewilligt werden, wie Mittel jeweils aktuell im Sondervermögen zur Verfügung stehen. Das Darlehen ist innerhalb von 60 Monaten zurückzuzahlen.

Diese Regelung gilt nur für die Zeit der Corona-Pandemie und zunächst bis **30.06.2021**. Die Richtlinien für das Sondervermögen werden nicht geändert.

II. Förderung und Belebung von Handel und Gastronomie:

Initiativen und Maßnahmen aus den Bereichen Handel und Gastronomie sowie des Verkehrs – und Gewerbevereins Kaufungen zur Belebung der Ortszentren in Zeiten der Corona – Pandemie werden unterstützt und gefördert. Dazu zählen zum Beispiel Gutschein-Aktionen, verkaufsoffene Sonntage (maximal drei in 2021), Marketing-Aktionen und anderes mehr. Unterstützen und fördern meint dabei behördliche Unterstützung bei eventuellen Genehmigungsverfahren, die Unterstützung des Verkehrs – und Gewerbevereins Kaufungen (nicht einzelner Händler oder Gewerbetreibende) bei der Bewerbung solche Aktionen durch kostenfreie Veröffentlichungen in der Kaufunger Woche und Hinweisen beziehungsweise Ankündigungen auf der Homepage der Gemeinde Kaufungen (www.Kaufungen.eu). Finanzielle Unterstützungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung oder des Gemeindevorstandes (je nach Zuständigkeit).

Wenn die Pandemiebestimmungen die Öffnungen der gastronomischen Betriebe wieder zulassen, sollen Gastwirte unterstützt werden, ihre Außenflächen, wo es möglich und zulässig ist, zu erweitern. Dafür sollen auch öffentliche Flächen, wo es möglich und zulässig ist, gebührenfrei befristet zur Verfügung gestellt werden. Auf Gebühren für die Genehmigung und den Betrieb solcher Flächenerweiterungen soll, sofern rechtlich zulässig, verzichtet werden. Sofern der Gebührenverzicht nicht möglich oder zulässig ist, wird der Gemeindevorstand ermächtigt, im Einzelfall Zuschüsse zu den Gebühren an den/die Gastwirt*in zu

gewähren bis zu 500 € im Einzelfall. Zur Unterstützung der Gastwirte der Gastronomie gehört in diesen Fällen auch eine zeitnahe behördliche Prüfung und Beratung.

III. Betreuung und Bildung:

- a. Die Gebühren für die Nutzung der Kindertagesstätten werden für die Monate April und Mai allen Eltern erlassen, die die Kindertagesstätten nicht genutzt haben bzw. nicht nutzen durften.

In Anspruch genommene Stunden in der Notbetreuung in den Monaten April und Mai, die über den gebührenfreien Zeitraum hinaus gebucht wurden, sind mit dem gültigen Stundensatz gemäß der gültigen Kostenbeitragssatzung für Kindertagesstätten zu bezahlen und werden abgerechnet.

Für den Monat März sind die regulären Gebühren zu zahlen.

Für den Monat Juni werden nach der Umstellung auf den eingeschränkten Regelbetrieb die Gebühren aufgrund der in Anspruch genommenen Stunden, die über den gebührenfreien Zeitraum hinaus gebucht wurden, mit dem gültigen Stundensatz erhoben.

Die Gebühren in den Kindertagesstätten der Gemeinde Kaufungen werden ab 01.07.2020 wieder gemäß der „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Kaufungen“ in der gültigen Fassung abgerechnet.

Die Regelungen zur Gebührenbefreiung gemäß § 3 der Kostenbeitragssatzung für Kindertagesstätten der Gemeinde Kaufungen vom 01.09.2018 werden in den vorgenannten Fällen auf die Gebührenberechnung angewendet, sofern das Land Hessen auch in der Corona-Pandemie die Landeszuschüsse weiter zahlt.

Verpflegungsgelder gemäß § 5 der o.g. Satzung werden vom 16. März bis 3. Juli 2020 nicht pauschaliert, sondern nach Inanspruchnahme abgerechnet.

Seit 16. Dezember 2020 gilt für Kindertagesstätten der eindringliche Appell der hessischen Landesregierung an die Eltern, ihre Kinder wann immer möglich zu Hause zu betreuen und möglichst nur dann zur Betreuung in die Kita zu bringen, wenn es absolut notwendig ist. Dadurch soll der Betrieb in den Kitas auf ein Minimum reduziert werden. Die Betreuung in den Kitas ist seitdem um ca. 60-62% zurückgegangen. Die Abrechnung der Kindertagesstättingebühren wird daher folgendermaßen geregelt:

Die Gebühren für die Nutzung der Kindertagesstätten werden ab 01.01.2021 allen Eltern erlassen, die die Kindertagesstätten nicht genutzt haben. In Anspruch genommene Stunden in der Betreuung in diesen Monaten, die über den gebührenfreien Zeitraum hinausgehen, sind mit dem gültigen Stundensatz gemäß der gültigen Kostenbeitragssatzung für Kindertagesstätten zu bezahlen und werden abgerechnet. Sofern ein Kind bei der Vorabfrage mit denselben Stundenzahlen gemeldet wird, wie sie für den Regelbetrieb angemeldet sind, gilt die „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Kaufungen“ vollumfänglich und die Gebühren werden in diesem Fall weiterhin gemäß der o.g. Satzung erhoben.

Die vorgenannten Regelungen für die Gebührenberechnung gelten für jeden Monat, in dem die oben beschriebene Regelung der freiwilligen Reduzierung ganz oder teilweise gilt.

Für den Monat Dezember 2020 sind die regulären Gebühren zu zahlen.

Verpflegungsgelder gemäß § 5 der o.g. Satzung werden ab 16. Dezember 2020 nicht pauschaliert, sondern nach Inanspruchnahme abgerechnet. Dies gilt für jeden Monat, in dem die oben beschriebene Regelung der freiwilligen Reduzierung ganz oder teilweise gilt.

- b. Die Gebühren für die Schulbetreuung an der Ernst-Abbe-Schule Kaufungen-Oberkaufungen werden vom 1. April bis 3. Juli (Beginn der Sommerferien) für in Anspruch genommene Stunden, die außerhalb des gebührenfreien Zeitraums gebucht wurden, mit dem gültigen Stundensatz erhoben gemäß der Benutzungs- und Kostensatzung für den Pakt für den Nachmittag.

Für den Monat März sind die regulären Gebühren zu zahlen.

Für die Sommerferien gelten die Ferienmodule gemäß der vorgenannten Satzung.

Die Gebühren im Pakt für den Nachmittag werden ab 17. August 2020 (Beginn des neuen Schuljahres) wieder gemäß der „Satzung über die Betreuung von Kindern im Pakt für den Nachmittag an der Ernst-Abbe-Schule in Kaufungen (Benutzungs- und Kostensatzung)“ in der gültigen Fassung abgerechnet.

Verpflegungsgelder gemäß § 6 der o.g. Satzung werden vom 16. März bis 3. Juli 2020 nicht pauschaliert, sondern nach Inanspruchnahme abgerechnet.

Seit 16. Dezember 2020 ist die Präsenzpflicht an den Schulen ausgesetzt. Es wird eine Notbetreuung angeboten. Die Abrechnung der Gebühren in der Schulbetreuung im Pakt für den Nachmittag an der Ernst-Abbe-Schule Kaufungen wird daher folgendermaßen geregelt:

Die Gebühren für die Schulbetreuung an der Ernst-Abbe-Schule Kaufungen-Oberkaufungen werden ab 01.01.2021 für in Anspruch genommene Stunden außerhalb des gebührenfreien Zeitraums mit dem gültigen Stundensatz erhoben (gemäß der Benutzungs- und Kostensatzung für den Pakt für den Nachmittag). Dies gilt für jeden angefangenen Monat, in dem die Präsenzpflicht wie oben beschrieben ausgesetzt ist und eine Notbetreuung angeboten wird.

Für den Monat Dezember 2020 sind die regulären Gebühren zu zahlen.

Für die Osterferien gelten die Ferienmodule gemäß der vorgenannten Satzung, sofern eine Ferienbetreuung angeboten werden darf. Sollte die Notbetreuungsregelung auch während der Osterferien gelten, gilt auch hierfür das Vorbeschriebene.

Verpflegungsgelder gemäß § 6 der o.g. Satzung werden vom 16.12.2020 nicht pauschaliert, sondern nach Inanspruchnahme abgerechnet. Dies gilt für jeden Monat, in dem die Präsenzpflicht wie oben beschrieben ausgesetzt ist und eine Notbetreuung angeboten wird.

- c. Um eine Gleichbehandlung der Eltern von Grundschulkindern in Kaufungen zu gewährleisten, wurde dem Förderverein Grundschule Niederkaufungen als Träger der Schulbetreuung an dieser Schule

außerhalb der Vereinsförderung in 2020 ein einmaliger zusätzlicher Zuschuss von 4.000 Euro gezahlt. Voraussetzung der Zahlung war der Nachweis des Vereins, dass er für die Monate Mai und Juni 2020 keine Gebühren in der Schulbetreuung erhoben hat. Diese Regelung wird auch in 2021 angewendet für die Zeit der Aussetzung der Präsenzpflcht an den Schulen mit Notbetreuung gemäß obiger Nr. III b Abs. 6-10. Über die interne Verrechnung mit den Eltern entscheidet der Verein. Dem Gemeindevorstand sind die Gutschriften auf Verlangen nachzuweisen.

- d. Kaufunger Familien werden unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse zu den Gebühren für einen schnellen Internetanschluss gewährt. Diese werden aus dem Budget für die Familienkarte gezahlt. Es können Förderungen bis maximal in Höhe des Budgets gewährt werden. Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezogen werden, der Wohnsitz der Eltern in Kaufungen ist und eins oder mehrere Kinder eine allgemeinbildende Schule besuchen und das/die Kind/er per Homeschooling unterrichtet wird/werden. Der Nachweis über das Unterrichten per Homeschooling muss durch eine Bestätigung der Schule erbracht werden. Der Zuschuss beträgt mindestens 50 % und höchstens 100 % der monatlichen Anschlussgebühr der Netcom Kassel. Über die Bewilligung entscheidet der Gemeindevorstand in jedem Einzelfall. Der Zuschuss wird gewährt, solange die entsprechende Schule das Kind/die Kinder pandemiebedingt nicht im Regelbetrieb unterrichten kann, sondern der Unterricht per Homeschooling erfolgt, längstens jedoch zunächst bis 31.12.2021.

IV. Kultur und Vereine:

Für den Kulturbereich und das Vereinsleben haben der Gemeindevorstand und der Haupt- und Finanzausschuss in 2020 mehrere Maßnahmen zur Unterstützung beschlossen (siehe unten Kapitel 2.3 und 2.4). Diese sind Bestandteil des Maßnahmenplans.

Für 2021 wird ein flexibler Umgang mit Maßnahmen der Kultur- und Vereinsförderung angestrebt wie in 2020, sofern es die Pandemiesituation erfordert und die Haushaltslage es zulässt. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, mit der diesjährigen Vorlage zur Vereinsförderung an den Haupt- und Finanzausschuss hierzu einen Lagebericht mit abzugeben.

Die Gemeinde Kaufungen verzichtet auf die Mietzahlungen der Kaufunger Vereine für die Nutzung der gemeindeeigenen Sporthalle (Lossetalhalle – Halle B) für das Jahr 2020.

V. Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Gemeindehaushalt:

Die Maßnahmen nach der ersten Fassung dieses Plans vom 25.06.2020 sind inzwischen abgearbeitet.

Für das Jahr 2021 sind die Auswirkungen der Corona-Pandemie bereits in den Haushalt eingearbeitet. Bei pandemiebedingten negativen Veränderungen der Haushaltslage sind zeitnah Maßnahmen festzulegen und zu beschließen.

VI. Planfortschreibung:

Der Maßnahmenplan „Kaufungen blickt nach vorn – auch in Krisenzeiten“ wird bei Bedarf bzw. bei Vorliegen neuer Erkenntnisse fortgeschrieben.

2. Corona-Hilfen

Zu einer lebendigen Gemeinde gehören unter anderem eine intakte Vereinslandschaft, gute Bildungs- und Betreuungsmöglichkeiten, kulturelle Angebote, lebendige Ortszentren mit Einkaufsmöglichkeiten und ansprechender Gastronomie, ein funktionierendes Sozialsystem, eine florierende Wirtschaft, existenzsichernde Arbeitsplätze und vieles mehr. Die Gemeindegremien haben diese Bereiche durch einschlägige Konzepte in den vergangenen 10 Jahren beschrieben und zielorientiert strukturiert. Das Erreichte soll durch die Pandemie nicht nachhaltig geschädigt werden. Die oben genannten Maßnahmen I. - IV. sollen dazu beitragen. Sie greifen die Bereiche des Gemeindelebens auf, die dem Gemeindevorstand bisher für Hilfestellungen bekannt geworden sind. Diese Maßnahmen werden hier näher erläutert.

2.1 Förderung aus dem Sondervermögen

Die Förderung aus dem Sondervermögen ist die tragende Säule der unterstützenden Maßnahmen.

Sie ist

- flexibel in der Handhabung,
- umfangreich in den Möglichkeiten,
- vielseitig in der Ausgestaltung
- und schnell verfügbar.

Die Förderung aus dem Sondervermögen belastet nicht den aktuellen Haushalt der Gemeinde. Dies ist ein großer Vorteil, denn die Gemeinde ist aufgrund der Haushaltssituation nicht in der Lage, Zuschüsse im größeren Umfang zur Stützung der lokalen Wirtschaft zu geben. Das Sondervermögen ermöglicht aber die Unterstützung durch zinslose Kredite, was insbesondere der Stabilisierung der Liquidität dient. Von dieser Möglichkeit soll in der Ausnahmesituation Pandemie Gebrauch gemacht werden.

Neben Gewerbetreibenden soll sie auch Vereinen und der Kulturszene zur Verfügung stehen, da auch hier möglicherweise existentielle Gefährdungen vorliegen.

Das Ziel ist es, zu helfen, dass ein Zusammenbruch des Kaufunger Gewerbes, der Kaufunger Kulturszene und des Vereinslebens verhindert wird.

Derzeit stehen im Sondervermögen für die verschiedenen Fördermöglichkeiten ca. **100.000 Euro** zur Verfügung.

2.2. Förderung und Belebung von Handel und Gastronomie:

Handel und Gastronomie sind Säulen der Vitalität und Prosperität unserer Ortszentren. Sie zu stützen ist daher auch ein wichtiger Beitrag, die lebendigen Ortszentren Kaufungens zu erhalten. Die Maßnahmen zu diesem Bereich wurden vom Verkehrs- und Gewerbeverein Kaufungen vorgeschlagen. Sie ergänzen die Maßnahmen der Förderung aus dem Sondervermögen.

2.3 Betreuung und Bildung

2.3.1 Kindertagesstättenbetreuung

Die Maßnahme III.a. regelt den Umgang mit den Kindertagesstättengebühren **seit Ausbruch der Pandemie**.

Gemäß § 3 der „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Kaufungen vom 01.09.2018“ wird Kindern vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt eine Befreiung von den Kita-Gebühren bis zu 6 Stunden am Tag gewährt. Darüber hinausgehende Stunden müssen mit dem gültigen Stundensatz der Gemeinde (derzeit 1,46 Euro pro Stunde) bezahlt werden. Die Gemeinde erhält als Ausgleich für die Gebührenbefreiung Zuschüsse vom Land. **Diese Zuschüsse werden vom Land bisher fortlaufend gezahlt, unabhängig von den coronaspezifischen Regelungen zur Kinderbetreuung in Hessen**. Insofern soll auch weiterhin die Gebührenbefreiung nach § 3 der o.g. Satzung gewährt werden.

Der Monat August ist nach der gültigen Satzung der gebührenfreie Monat.

Mit diesen Regelungen **wurde und wird** Klarheit für alle Beteiligten über die Gebührenerhebungen geschaffen. Es bleibt abzuwarten, wie die Situation der Kinderbetreuung in Hessen vor dem Hintergrund der Pandemie **weiterhin** gestaltet wird. Die Gemeinde ist wie bisher gut aufgestellt, um kurzfristig und zeitnah zu reagieren. **Sollten Landesregelungen erlassen werden, die durch die hier getroffenen Maßnahmen zur Gebührenerhebung in Kaufungen nicht abgedeckt sind**, wird über die Entrichtung der Kindertagesstättengebühren durch die Gemeindevertretung im Mai 2021 oder später neu entschieden.

Die Mindereinnahmen waren für die Monate April und Mai 2020 (Kitaschließung mit Notbetreuung) auf ca. 58.000 Euro geschätzt worden. Im Juni 2020 war bereits eingeschränkter Regelbetrieb gestattet und ab Juli 2020 waren die Kitas wieder voll geöffnet.

Die Mindereinnahmen für die Gemeinde werden für 2021 gemäß der oben beschriebenen Regelung (Appell der Landesregierung) auf ca. 18.000 Euro pro Monat geschätzt.

Die Entgelte für die Verpflegung sind kostendeckend.

2.3.2 Schulbetreuung

Ernst-Abbe-Schule Oberkaufungen

Um Gleichbehandlung zu gewährleisten sollen analog auch in der Schulbetreuung von Grundschulkindern Gebühren nur für in Anspruch genommene Stunden erhoben werden, da auch in den Schulen der Betrieb eingeschränkt ist und viele Betreuungsleistungen und Lernunterstützungen durch die Eltern zu Hause geleistet werden müssen.

Nach § 3 der „Satzung über die Betreuung von Kindern im Pakt für den Nachmittag an der Ernst-Abbe-Schule in Kaufungen vom 27.09.2018“ ist die Zeit von 7.45 Uhr bis 14.45 Uhr gebührenfrei. Jenseits dieses Zeitraums sind Betreuungsstunden mit dem gültigen Stundensatz zu bezahlen (derzeit 1,46 Euro pro Stunde).

Die Mindereinnahmen waren für 2020 auf ca. 10.000 Euro geschätzt.

Die Mindereinnahmen werden für 2021 nach der oben beschriebenen Regelung auf ca. 3.600 Euro pro Monat geschätzt.

Die Entgelte für die Verpflegung sind kostendeckend.

Grundschule Niederkaufungen

Die Schulbetreuung an der Grundschule Niederkaufungen wird traditionell selbstverwaltet vom Förderverein der Grundschule organisiert und angeboten. Der Verein wird als Träger der Schulbetreuung sowie über die Vereinsförderung regelmäßig durch die Gemeinde unterstützt.

Der Verein war in 2020 nicht in der Lage, aus eigener Kraft auf die Gebühren der Eltern zu verzichten. So hatte er die Gebühren für März und April 2020 vollständig erhoben und für Mai und Juni von allen jeweils 20 Euro pro Familie, unabhängig von der Inanspruchnahme von Betreuungsstunden. Ein Ausgleich für die volle Gebührenerhebung im April wäre, die Monate Mai und Juni gebührenfrei zu stellen. Dafür **hatte der Verein in 2020 eine zusätzliche Unterstützung über 4.000 Euro erhalten. Diese Möglichkeit soll dem Verein auch in 2021 eröffnet werden.**

Das Ziel ist es, einerseits zu gewährleisten, dass auch die Eltern der Grundschul Kinder in Niederkaufungen von Gebühren entlastet werden. Andererseits sollen die Strukturen und das Personal der Schulbetreuung erhalten werden, damit nach Ende der Pandemie die Schulbetreuung dort in bewährter Form fortgesetzt werden kann und das Überleben des Vereins gesichert ist. Der Verein wird den Zuschuss mit zukünftigen Gebühren vollständig verrechnen und dies auf Verlangen dem Gemeindevorstand nachweisen.

Der Aufwand beträgt 4.000 Euro.

Darüber hinaus wird dem Förderverein bei Bedarf und sofern von der Pandemielage her möglich der Saal in der Haferbachhalle während der Einschränkungen durch die Pandemie vormittags als Betreuungsraum unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

2.3.3 Bildung in Coronazeiten: Homeschooling

Die Kaufunger Schulen mussten sich nach Ausbruch der Pandemie spontan und kurzfristig auf Homeschooling umstellen. Besonders betroffen von der Umstellung auf Homeschooling sind Schülerinnen und Schüler, die zu Hause aus finanziellen Gründen nicht über einen ausreichenden Internet-Anschluss verfügen (z.B. SGB II- bzw. SGB XII-Bedarfsgemeinschaften). Sie sind, wie man Zeitungsberichten entnehmen kann, teilweise in den Straßen auf der Suche nach freien WLAN-Netzen, um sich die Aufgaben herunterzuladen. Für Kaufungen gilt dabei, dass die infrastrukturelle Versorgung mit schnellem Internet gut ist. Bedarfsgemeinschaften mit Kindern nach SGB II und SGB XII leben auch in Kaufungen. Im Haushalt der Gemeinde stehen 5.000 Euro zur Verfügung für Leistungen aus der Kaufunger Familienkarte. Dieses Budget ist für die Familienkarte auskömmlich. Es wurde in 2020 auch für Zuschüsse zu einem schnellen Internetanschluss für SGB II – bzw. SGB XII – Bedarfsgemeinschaften mit schulpflichtigen Kindern geöffnet. **Dies soll auch in 2021 so erfolgen.**

2.4 Kultur

Die COVID19-Pandemie hatte den Kulturbetrieb des Jahres 2020 deutlich verändert. Ab April 2020 fanden in Kaufungen kaum gemeindliche Kulturveranstaltungen statt.

Mit dem Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses nach Paragraph 51a HGO vom 19.05.2020 zur Absage des Heimatfestes hatte das Gremium den Auftrag erteilt, neben der Absage auch Unterstützungsleistungen für Künstler/innen zu prüfen. Der Gemeindevorstand hatte daraufhin den von der Absage betroffenen Künstlern/innen einen kleinen Teil der entgangenen Gagen in Höhe von 10 % des vereinbarten Betrages, mindestens 100 Euro und höchstens 500 Euro gewährt. Dies erfolgte im Sinne eines Gutscheinsystems in der Weise, dass bei einem Engagement im

Rahmen einer Kulturveranstaltung der Gemeinde Kaufungen in den kommenden zwei Jahren der Betrag mit der dann fälligen Gage verrechnet wird. Die Aufwendungen für die Gemeinde in 2020 waren hierfür auf ca. 5.000 Euro geschätzt. Zusätzlich wurde allen Künstlern/innen, denen das Engagement abgesagt wurde, eine Option eingeräumt, dass man sie im Falle des Nachholens der geplanten Veranstaltung im kommenden Jahr bevorzugt engagieren wolle. Dies soll auch für den neuen Termin des Heimatfestes gelten, denn das Heimatfest wurde inzwischen mit Beschluss der Gemeindevertretung auf das Jahr 2022 verschoben, da nicht mit einer Durchführbarkeit in 2021 zu rechnen ist.

Neben dem Heimatfest wurde durch den Gemeindevorstand auch der Kaufunger Stiftssommer 2020 abgesagt. Hier wurden alle Veranstaltungen auf das kommende Jahr verschoben. Das wurde mit den entsprechenden Künstlern auch so vereinbart. Mit den beteiligten, in Kaufungen ansässigen Künstlerinnen und Künstlern wurde zusätzlich ein Video-Clip gedreht und ihnen das für den Stiftssommer vereinbarte Honorar dafür gezahlt. Die Aufwendungen der Gemeinde für den Video-Clip in 2020 lagen bei rund 5.000 Euro.

Wie sich die pandemische Situation 2021 entwickeln wird, ist noch offen. Allerdings wird die Gemeinde Kaufungen mit einem angepassten Kulturangebot dafür sorgen, dass wieder Veranstaltungen, wenn auch im geänderten Rahmen und mit neuen Formaten, stattfinden können. Auf Basis der Planungen wurden die Mittel analog zum Jahr 2020 in den Haushalt 2021 eingestellt, in dem Bewusstsein, dass die Umsetzung situationsbedingt angepasst werden muss.

Da das Museum zurzeit nur unter Pandemieinfektionsschutzauflagen betreten werden kann und nur einmal in der Woche geöffnet ist, werden auf Beschluss des Gemeindevorstandes keine Eintrittsgelder erhoben. Dies galt schon in 2020 und soll so lange so erfolgen, wie die Pandemiesituation besteht. Der Aufwand der Gemeinde hierfür wird auf 1.200 Euro pro Jahr geschätzt.

Der Musikschule Söhre-Kaufunger Wald e.V. wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2020 eine Defizitabdeckung von bis zu 16.000 Euro für den Zeitraum vom 01.12.2020 bis 31.07.2021 für den Fall gewährt, dass der Musikunterricht der Profilklassen an der IGS Kaufungen aufgrund der Pandemie ausfällt.

2.5 Vereine

Von den Kaufunger Vereinen und Verbänden wurden in 2020 im Rahmen der Vereinsförderung mehr Anträge gestellt, als im Haushalt Mittel zur Verfügung standen (25.000 Euro). Dies führte in früheren Jahren dazu, dass alle Anträge prozentual um denselben Anteil gekürzt wurden, um das Budget nicht zu überschreiten. Da die Vereine und Verbände stark beeinträchtigt sind durch die Pandemie-Krise und ihnen wegen der Absage vieler Veranstaltungen auch Einnahmen (z.B. aus dem Verkauf von Kaffee und Kuchen) verloren gehen, wurde das Budget in 2020 um den fehlenden Betrag erhöht. Der Gemeindevorstand hatte diesbezüglich eine überplanmäßige Ausgabe beschlossen und die Maßnahme wurde dem zuständigen Haupt- und Finanzausschuss empfohlen. Darüber hinaus hatte der Gemeindevorstand beschlossen, ausnahmsweise auch dem Modellbahnclub Kassel e.V. einen Zuschuss über 1.000 Euro zu gewähren, da der Verein aufgrund der Stilllegung der Steinertseebahn wegen der Pandemie erhebliche Einnahmeausfälle zu verzeichnen hat. Der Verein erhält als nicht in Kaufungen ansässiger Verein keine

laufenden Leistungen aus der Vereinsförderung nach dem Sondervermögen. Er betreibt aber in Kaufungen die Steinertseebahn, die eine besondere Attraktion im Steinertseepark und ein beliebtes Ausflugsziel für Familien darstellt und deren Erhalt im Interesse der Gemeinde ist. Der Verein Erfahrungsfeld der Sinne, der in der Alten Ziegelei Kaufungen die Sinnesgänge betreibt, hatte um einen außerordentlichen Zuschuss über 2.000 € gebeten, der vom Gemeindevorstand gewährt wurde. Der Verein hat durch die monatelangen Schließungen der Sinnesgänge keinerlei Einnahmen. Der zusätzliche Aufwand für die Gemeinde betrug in 2020 insgesamt ca. 6.000 Euro.

Die Vereine zahlen für die Nutzung der gemeindeeigenen Sporthalle (Lossetal-Halle – Halle B) gemäß der „Satzung für die Überlassung und Benutzung der Sporthalle Kaufungen (Lossetal-Halle)“ vom 10.04.2008 ein Nutzungsentgelt je Nutzungsstunde. Dies wird stets zu Beginn eines neuen Jahres rückwirkend für das abgelaufene Jahr abgerechnet. Die Sporthalle wird im Wesentlichen vom SV Kaufungen 07, der LG Kaufungen sowie dem Schützenverein Kaufungen genutzt. Die Halle war in 2020 über längere Zeitabschnitte für die Nutzung pandemiebedingt gesperrt. Daher kann nur ein Teil der üblichen Nutzung abgerechnet werden. Als zusätzliche Unterstützung der Vereine in der Pandemie soll auf das Nutzungsentgelt für das gesamte Jahr 2020, also auch für die Zeiten, in denen die Halle genutzt werden konnte, verzichtet werden. Der Aufwand für die Gemeinde hierfür beträgt ca. 12.600 Euro.

Für die Vereinsförderung in 2021 wird ein flexibler Umgang mit der Vereinsförderung angestrebt wie in 2020, sofern es die Pandemiesituation erfordert und die Haushaltslage es zulässt. Hierzu soll der Gemeindevorstand mit Vorlage der geplanten Vereinsförderung für 2021 berichten.

3. Haushalt

Das Jahr 2020 konnte aufgrund der frühzeitig ergriffenen Sparmaßnahmen sowie eines Landeszuschusses von über 1,3 Mio. Euro mit einem Überschuss statt des erwarteten Defizites abgeschlossen werden, der der in den letzten Jahren erwirtschafteten Rücklage der Gemeinde zugeführt wird und diese erhöht. Für den Haushalt 2021 wird ein Teilbetrag aus der Rücklage entnommen. Der Haushalt 2021 ist ausgeglichen.

Dennoch müssen fortlaufend alle Potenziale identifiziert werden, die zu einer Ergebnisverbesserung beitragen können. Dabei ist aber auch zu berücksichtigen, dass eine drastische Reduzierung der Ausgaben der öffentlichen Hand insbesondere im investiven Bereich die Wirtschaftskrise vergrößern würde. So hat der hessische Wirtschaftsminister die Kommunen aufgefordert, geplante Investitionen nicht zurückzustellen, sondern durchzuführen und Aufträge für vorgesehene Maßnahmen (z.B. im Instandhaltungsbereich) zu vergeben. Besonders Instandhaltungsmaßnahmen und Beschaffungen stützen unmittelbar die Kaufunger Handwerks- und Gewerbebetriebe. Dies ist Maßgabe für die Identifizierung möglicher Einsparpotenziale.